

1. Kapitel: Grundlegung

1. Schadensausgleichssysteme

Wer von einer Krankheit betroffen ist, ist für die Bewältigung der damit verbundenen Einbußen und der daraus resultierenden Schäden zunächst selbst zuständig.¹ Dies entspricht dem Rechtsspruchwort *casum sentit dominus*, wonach der Eigentümer einer Sache den Schaden selbst tragen muss, wenn niemand für die Beschädigung verantwortlich gemacht werden kann oder der Schädiger nicht zu ermitteln ist.² Der gleiche Gedanke findet sich auch im anglo-amerikanischen Recht und wird dort mit der Redewendung „the loss lies where it falls“ umschrieben.³

Die Rechtsordnung kann jedoch vorsehen, dass der eingetretene Schaden teilweise oder ganz von einem Dritten getragen wird. Dieser wird verpflichtet, für den Ausgleich des Schadens zu sorgen, was seine Schadenszuständigkeit begründet. Dabei stellt sich die Frage, aus welchen Gründen und unter welchen Voraussetzungen diese Verpflichtung eintreten soll.⁴ Der rechtliche Grund für die fremde Schadenszuständigkeit wird auch als Zurechnung des Schadens bezeichnet.⁵ Die Zurechnung krankheitsbedingter Einbußen an einen anderen gründet sich entweder auf der Verursachung des Körperschadens oder kollektiver Solidarität.⁶

1. Überblick über die Schadensausgleichssysteme

Als Schadensausgleichssysteme bezeichnet werden das Haftpflichtrecht, das Sozialrecht und das Versicherungsrecht.⁷ Das Schadensausgleichssystem des Haftpflichtrechts bewirkt die Zurechnung des Schadens aufgrund seiner Verursachung. Die Systeme des Sozialrechts⁸ und des Versicherungsrechts verwirklichen dagegen den

- 1 Dieser Grundsatz findet sich in vielen Rechtsordnungen, dazu überblicksweise *Koch/Kozioł*, Vergleichende Analyse, in: *dies.* (Hrsg.), Compensation für Personal Injury, S. 364, 366 und ist beispielsweise in § 1311 ABGB auch positivrechtlich verankert. Vgl. auch *Keller/Gabi*, Das schweizerische Schuldrecht Bd. II, S.1; *Fuchs*, Zivilrecht und Sozialrecht, S. 158; *Zacher*, Verschulden im Sozialrecht, ZfS 1983, S. 171, 172.
- 2 Zu diesem auf das römische Recht zurückgehenden Grundsatz *Kaser/Knütel*, Römisches Privatrecht, § 36, Rn. 26.
- 3 *Dobbs/Hayden*, Torts and Compensation, S. 105.
- 4 *Fuchs*, Sozialrecht und Zivilrecht, S. 158.
- 5 *Deutsch*, Unerlaubte Handlungen, S. 1 ff.
- 6 *Zacher*, Verschulden im Sozialrecht, ZfS 1983, S. 171, 172.
- 7 *Schaer*, Schadensausgleichssysteme, S. 1 ff.; *Fuchs*, Zivilrecht und Sozialrecht, S. 168 ff.
- 8 Der Begriff des Sozialrechts ist nicht endgültig geklärt. Er wird hier verwendet als Bezeichnung des Rechts der sozialen Sicherheit, die Schutz gegen Not und Einbrüche in die bisherige

Gedanken kollektiver Solidarität. Der Unterschied zwischen beiden Systemen besteht im Zugang: Der Zugang zum System des privaten Personenversicherungsrecht ist freiwillig und durch die Privatautonomie der beteiligten Parteien gekennzeichnet.⁹ Der Zugang zu sozialrechtlichen Ansprüchen ist dagegen unabhängig von einer Entscheidung des Berechtigten, weil er in der Sozialversicherung kraft Gesetzes „zwangsversichert“ ist¹⁰ oder ihm aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit Zugang zu Sozialleistungen eröffnet wird. Inhalt und Umfang der Leistungsansprüche kann er jedoch nicht beeinflussen.

Wird ein und derselbe Schaden in mehreren Systemen ausgeglichen, kommt es zu Überlagerungen und Doppelleistungen. Wo diese unerwünscht sind, ist es erforderlich, das Verhältnis der Schadensausgleichssysteme zueinander zu regeln. Zum Teil werden haftpflichtrechtliche Schadensersatzansprüche durch sozialrechtliche Ansprüche verdrängt,¹¹ zum Teil besteht ein Konkurrenzverhältnis, was bedeutet, dass der Geschädigte die Leistung nur einmal fordern kann. Bestehen haftpflichtrechtliche und sozialrechtliche Ansprüche aufgrund des gleichen Ereignisses, ist meist der haftpflichtrechtliche Anspruch vorrangig. Da Sozialleistungen in der Regel aber zuerst erbracht werden, steht dem jeweiligen Träger gegenüber dem Schädiger ein Regressrecht zu.¹²

2. Wichtige Stationen der Entwicklung der Schadensausgleichssysteme

Die ursprünglichste Form des Schadensausgleichs, das Haftpflichtrecht, war lange Zeit geprägt vom Verschuldensprinzip: Der Schädiger haftete nur dann auf Ersatz des entstandenen Schadens, wenn er die Verletzung schuldhaft verursacht hatte. Erst mit der Industrialisierung zeigte sich, dass eine reine Verschuldenshaftung den Geschädigten oftmals ersatzlos stellte. Es wurde daher eine Reihe von Gefährdungs- und Kausalhaftungen geschaffen. Diese knüpfen die Haftung nicht mehr an ein Verschulden des Schädigers, sondern an seine Beziehung zu den Ursachen der Verletzung, etwa als Eigentümer eines Gebäudes¹³ oder als Betreiber einer gefährlichen Anlage.¹⁴ Ausgangspunkt dieser Entwicklung war das Reichshaftpflichtgesetz vom

Lebensgestaltung bieten will. Vgl. zum Begriff des Sozialrechts auch *Schmid*, Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit, S. 418 ff.; *Tomandl*, Grundriss, Rn. 1 ff.; *Greve/Pieters*, Social Security, S. 113 ff.

9 *Deutsch*, Versicherungsrecht, Rn. 52 ff.; *Rolfs*, Versicherungsprinzip, S. 304.

10 Eine Ausnahme bildet die freiwillige Versicherung. Hier verschafft sich der Berechtigte durch die Entscheidung zur freiwilligen Versicherung den Zugang zum Ausgleichssystem.

11 Wenn sozialrechtliche Ansprüche die Haftung des Schädigers ausschließen wie im Unfallversicherungsrecht, vgl. § 104 ff. SGB VII, § 333 ASVG.

12 Der Schadensersatzanspruch geht auf den Sozialversicherungsträger über, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Leistungen erbracht hat, z.B. § 116 SGB X, Art. 72 ATSG, § 332 ASVG.

13 Art. 58 OR; § 837 BGB; § 1319 ABGB.

14 So etwa die Haftung für das Betreiben einer Anlage nach § 1 UmweltHG